

# **BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene e.V.**

## **Satzung**

### **§1**

- (1) Der BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene e.V. ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des Landesverbands Baden-Württemberg im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND). Die Satzung des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg e.V. ist Anlage dieser Satzung.
- (2) Zum Bereich des BUND-Ortsverbands Hockenheimer Rheinebene e.V. gehören die Gemeinden Altlußheim, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim und Reilingen.

### **§2**

- (1) Zweck des BUND-Ortsverbands Hockenheimer Rheinebene ist die Verfolgung und Umsetzung der in § 2 Abs. 2-4 der Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg beschriebenen Ziele und Maßnahmen.
- (2) Der Ortsverband verfolgt als solcher ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Spendenbescheinigungen werden durch den Ortsverband Hockenheimer Rheinebene im Namen des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg e.V. ausgestellt.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Hockenheim.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4**

Der Ortsverband steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung für Baden-Württemberg. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er unterstützt die Behörden und Gemeinden des Landes bei der Erfüllung des in Art. 86 der Landesverfassung für Baden-Württemberg beschriebenen Staatsziels.

### **§5**

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Ortsverbands ergeben sich aus § 9 Abs. 1-3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1-6 der Satzung des Landesverbands.

### **§6**

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§7**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte der Gruppe, die Wahl und die Abberufung des Vorstands, die Zulassung von Arbeitskreisen, die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Kassenprüfern und Arbeitskreisen, die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, zwischen den Arbeitskreisen, innerhalb des Vorstands oder zwischen Vorstand und Arbeitskreisen. Die Mitgliederversammlung hat die letzte Entscheidungsbefugnis über den Inhalt einer Stellungnahme nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz oder ähnlicher Stellungnahmen.

### **§8**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt entweder brieflich oder durch eine entsprechende Mitteilung in der Tagespresse. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder schriftlich mit Angabe des entsprechenden Grunds sowie einer Beschlussvorlage verlangt oder der Vorstand mit Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.

(3) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass einer der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei den übrigen Abstimmungen unbeachtlich.

## **§9**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem/der Schatzmeister/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.

(3) Die Vorsitzenden vertreten den Ortsverband, je alleine gerichtlich oder außergerichtlich. Sie laden zu den Sitzungen des Vorstands und zu den Mitgliederversammlungen ein. Sie leiten die Sitzungen dieser beiden Organe.

(4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ab. Er bestimmt die Art der Einladung zu der Sitzung und den Ort der Sitzung.

(5) Die Sacharbeit aller Mitglieder des Ortsverbands läuft bei den Vorstandsmitgliedern und/oder in den Arbeitskreisen zusammen. Vorstandsmitglieder und Arbeitskreise erledigen ihre internen Sacharbeiten und die dazugehörigen äußeren Vorbereitungen selbständig. Die Veröffentlichung von Erklärungen oder Arbeitskreisergebnissen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses von Mitgliederversammlung oder Vorstand. Die darin enthaltenen Tatsachen müssen nachweisbar sein.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind unabhängig vom Vertretungsrecht der Vorsitzenden gleichberechtigt bezüglich des Einbringens von Beratungspunkten und innerhalb der Abstimmungen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt mindestens acht Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte. Im Übrigen bestimmt der Vorstand neben der Mitgliederversammlung die Schwerpunkte seiner eigenen Arbeit und die der Ortsgruppe. Der Vorstand regelt außerdem die Ortsverbandstätigkeit, soweit es sich nicht um die gewöhnliche Verwaltungsarbeit des/der Vorsitzenden handelt.

(7) Die Mitarbeiter von Arbeitskreisen bestimmen unter sich einen Leiter und die Einzelheiten ihrer Sacharbeit mit Stimmenmehrheit.

(8) Der Vorstand besorgt die Stellungnahmen nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz oder andere Stellungnahmen.

## **§10**

(1) Der Ortsverband kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.

(2) Rechtsstreitigkeiten kann der Ortsverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.

(3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen des Ortsverbands von Bedeutung, wie z. B. Presseerklärungen oder Stellungnahmen gegenüber Behörden, Unternehmen oder anderen dritten Personen soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband (Landesgeschäftsführer / Referat Recht) abgestimmt werden.

## **§11**

Bei der Auflösung des Ortsverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§12**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.03.2013 in Kraft.